

Anhang 5 zu den FW BAB
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Anhang 5 zu den Fachlichen Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 328 SGB III
Vorläufige Entscheidung

Anhang 5 zu den FW BAB
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2018

Die bisherige FW 328.1.3 hat durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) keine praktische Bedeutung mehr und wurde gestrichen.

In FW 328.1.4 wurde klargestellt, dass die Eintragungsbestätigung auch außerhalb des Berufsausbildungsvertrags erfolgen kann.

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Anhang 5 zu den FW BAB
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 328 SGB III Vorläufige Entscheidung

(1) ¹Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

²Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. ³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.

(2) Eine vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag der berechtigten Person für endgültig zu erklären, wenn sie nicht aufzuheben oder zu ändern ist.

(3) ¹Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. ²Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten; auf Grund einer vorläufigen Entscheidung erbrachtes Kurzarbeitergeld und Wintergeld ist vom Arbeitgeber zurückzuzahlen.

(4) ...

**Anhang 5 zu den FW BAB
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorläufige Entscheidung i.S. von Absatz 1 Nr. 1 oder 2.....	1
2.	Vorläufige Entscheidung i.S. von Absatz 1 Nr. 3	1



Anhang 5 zu den FW BAB

Gültig ab: 01.01.2019

Gültigkeit bis: fortlaufend

**1. Vorläufige Entscheidung i.S. von Absatz 1 Nr. 1
oder 2**

Wenn ein Verfahren im Sinne von Nr. 1 oder 2 anhängig ist, wird dies durch die Zentrale bekannt gegeben.

**Gerichtliche
Verfahren
(328.1.1)**

2. Vorläufige Entscheidung i.S. von Absatz 1 Nr. 3

(1) Die Voraussetzungen der Nr. 3 werden bei Beantragung von Berufsausbildungsbeihilfe allenfalls nur ausnahmsweise vorliegen. Soweit Anspruch auf Leistungen ohne Anrechnung von Einkommen besteht, ist in der Regel auch die endgültige Bewilligung möglich. Ist aber eine Einkommensprüfung erforderlich, kann grundsätzlich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für den Anspruch vorliegen.

**Vorläufige Entschei-
dung
(328.1.2)**

(2) Kann der für die Berechnung der Leistungen erforderliche Einkommensteuerbescheid noch nicht vorgelegt werden, weil die Finanzbehörde über den Antrag auf Steuerfestsetzung noch nicht entschieden hat, ist über den Antrag vorläufig zu entscheiden, wenn die Einkommensverhältnisse plausibel und glaubhaft dargelegt worden sind. Dabei ist in aller Regel von dem letzten Einkommensteuerbescheid auszugehen.

**Einkommensteuer-
bescheid
(328.1.3)**

(3) Liegt die Niederschrift des Berufsausbildungsvertrags mit dem Eintragungsvermerk bzw. der Eintragungsbestätigung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle noch nicht vor, ist über den Antrag vorläufig zu entscheiden, wenn der Auszubildende bestätigt, dass der Berufsausbildungsvertrag schriftlich niedergelegt und vom Auszubildenden sowie dem Auszubildenden und erforderlichenfalls dessen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet wurde.

**Berufsausbildungs-
vertrag ohne Eintra-
gungsvermerk
(328.1.4)**

(4) Ist die Eigenschaft als Spätaussiedler nur vorläufig nachgewiesen (siehe FW 59.1.3), erfolgt die Bewilligung gem. § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III vorläufig mit der Folge der Erstattungspflicht für den Fall, dass die Bescheinigung nach § 15 BVFG nicht ausgestellt wird. Wird die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG abgelehnt, so sind alle anderen Behörden und Stellen an diese Entscheidung gebunden. Die Zahlung ist sofort einzustellen. Die beantragten Leistungen sind mit einer endgültigen Entscheidung abzulehnen. Damit wird der Bescheid über die vorläufige Bewilligung anderweitig erledigt (§ 39 Abs. 2 SGB X). Einer Aufhebung der vorläufigen Bewilligung bedarf es nicht. Die gezahlten Leistungen sind nach § 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III zu erstatten. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Ablehnung der Bescheinigung nach § 15 BVFG hindert die Zahlungseinstellung und die endgültige Ablehnung des Antrags nicht. Vor der Entscheidung über die Erstattung ist keine Anhörung nach § 24 SGB X durchzuführen. Sollte die vorläufige Entscheidung aus anderen Gründen als der fehlenden Spätaussiedlereigenschaft von

**Spätaussiedlereigen-
schaft
(328.1.5)**



Anhang 5 zu den FW BAB
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Anfang an zu Unrecht ergangen sein, ist ebenfalls eine abschließende Entscheidung zu treffen; eine gesonderte Rücknahme kommt wegen der abschließenden Entscheidung nicht in Frage.